

2729/2013 alt  
00521/2018 neu  
2 897/2021 neu



WSV.de

Wasser- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt  
Heidelberg  
3-312.4/002

Heidelberg, den 04.11. 2013

## Schifffahrtspolizeiliche Anordnung

WSA Heidelberg

Nr. 77/2013

### **Reduzierung des HSW für den Neckarabschnitt Schleuse Schwabenheim bis zur Alten Brücke Heidelberg**

Aus aktuellem Anlass wird auf Grundlage des § 1.22 der Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) in der aktuellen Fassung abweichend von § 10.11 BinSchStrO bis auf Weiteres angeordnet:

**Zwischen der Schleuse Schwabenheim (Ne-Km 17,679) und der Alten Brücke Heidelberg (Ne-km 25,46)**

- ist die **Schifffahrt mit Klein- und Sportfahrzeugen verboten**, wenn der Wasserstand des Neckars am **Pegel im Unterwasser der Schleuse Heidelberg 260 cm** erreicht oder überschritten hat und

- die **Schifffahrt mit allen anderen Fahrzeugen - ausgenommen Klein- und Sportfahrzeuge - verboten**, wenn der Wasserstand des Neckars am **Pegel im Unterwasser der Schleuse Heidelberg 290 cm** erreicht oder überschritten hat.

Für die rechtzeitige Räumung von Liegestellen oder Steigeranlagen in der Haltung bei auflaufendem Hochwasser ist dies zu berücksichtigen.

Lediglich Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Wasserrettungsfahrzeuge im Sinne des § 1.24 BinSchStrO sind von v. g. Reduzierung des HSW ausgenommen.

Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass eine Durchfahrung von Brückenöffnungen in Abweichung von den an den Bauwerken ausgeschilderten Verkehrsregelungen – speziell die Fahrt entgegen den Festlegungen von A-1-Sperrzeichen – grundsätzlich verboten ist.

Die schifffahrtspolizeilichen Anordnung Nr. 64/2013 wird hiermit aufgehoben.

Wasser- und Schifffahrtsamt Heidelberg  
Heidelberg, 04.11. 2013

Im Auftrag

Englert

